

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/21 vom 14. August 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_21

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/21 du 14 août 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/21 del 14 agosto 2007

Regeste

Art. 8 Abs. 1 IVG, Art. 17 Abs. 1 IVG, Art. 18 Abs. 1 IVG; keine berufliche Massnahmen bei voller Arbeitsfähigkeit in leidensangepasster Tätigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. August 2007, IV 2007/21).

Erwägungen

E. 1

Streitgegenstand bildet vorliegend der allfällige Anspruch auf berufliche Massnahmen. Nach Art. 8 Abs. 1 IVG haben Invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohte versicherte Personen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern. Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem in Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung und Arbeitsvermittlung; Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG).

E. 2

a) Die Beurteilung der Ansprüche einer versicherten Person, welche durch eine Zurücksetzung der erwerblichen Leistungsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung begründet werden, setzt zunächst unabdingbar verlässliche medizinische Angaben zu dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung voraus. Es ist von Bedeutung, inwiefern die versicherte Person durch das Leiden in den Funktionen, welche die in Frage kommenden Tätigkeiten von ihr erfordern, eingeschränkt ist, und bezüglich welcher Tätigkeiten sie in welchem (zeitlichen und leistungsmässigen) Umfang noch arbeitsfähig ist (vgl. BGE 125 V 261 E. 4). b) Nach Angaben von Dr. D.____ vom 22. Februar 2006 und vom 12. April 2006 ist dem Beschwerdeführer eine körperlich nicht belastende Tätigkeit, welche den Einsatz des rechten Armes - insbesondere unter Belastung und oberhalb der Horizontalen - nicht erfordert, zu 100 % zumutbar. Diese Auffassung hatte der Arzt bereits am 15. Dezember 2005 vertreten. Am 12. Mai 2006 umschrieb er die zumutbare Arbeit als leichte, körperlich nicht beanspruchende und den rechten Arm nicht belastende Tätigkeit. Hierauf kann vorliegend abgestellt werden, ohne dass noch weitere Abklärungen erforderlich wären. Der Kreisarzt hatte am 13. Dezember 2005 (vgl. Stellungnahme vom 21. Dezember 2005) für die Zeit ab 19. Dezember 2005 sogar für leichte bis mittelschwere Arbeit ohne Betätigung oberhalb der Horizontalen bzw. auf Schulterhöhe eine Arbeitsfähigkeit von mindestens 50 % und ab der nächsten Kontrolle im Spital F.____ von 100 % vorgesehen. Nach Ansicht des RAD ist eine Arbeitsfähigkeit von 100 % in einer angepassten, körperlich leichten Tätigkeit ohne relevanten Einsatz des rechten Armes

nachvollziehbar. Dass im provisorischen orthopädischen Konsilium in C.____ festgehalten worden war, das Verhalten des Beschwerdeführers erinnere sehr an einen funktionellen Einhänder, vermag an der überzeugenden Einschätzung der zumutbaren Arbeitsleistung nichts zu ändern.

E. 3

a) Gemäss Art. 17 Abs. 1 IVG hat die versicherte Person Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Nach der Rechtsprechung ist unter Umschulung grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, der vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen versicherten Person eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln (BGE 124 V 109 f. E. 2a). Die Umschulung hat die versicherte Person in die Lage zu versetzen, eine solche Erwerbstätigkeit auszuüben (BGE 122 V 79 E. 3b/bb, BGE 100 V 19). b) Als invalid im Sinne von Art. 17 IVG gilt eine versicherte Person, wenn sie wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten Beruf und in den ihr ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 % erleidet (Entscheidung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 22. Januar 2004, I 91/03, und i/S F. vom 9. April 2002, I 167/03; BGE 124 V 110 f. E. 2b; AHI 2000 S. 62 E. 1; Ulrich Meyer, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, S. 125; für die MV: BGE 130 V 491). Es handelt sich um eine Art Selbstbehalt, der sich schon darum rechtfertigt, weil kleine Einbussen erfahrungsgemäss durch blossen zumutbaren Stellenwechsel grösstenteils kompensiert werden können. Es wird den Versicherten in diesem Rahmen zugemutet, entweder an der bisherigen Stelle zu bleiben oder sich aus eigenen Kräften beruflich neu zu orientieren. c) Bei ausgebildeten Personen bemisst sich die Erwerbseinbusse durch Vergleich des Einkommens, das sie in dem vor der Invalidität ausgeübten Beruf erzielen konnten, mit dem Einkommen, das sie mit Invalidität dort noch erzielen können. Dem arbeitsunfähigen Berufsmann ist der Wechsel in eine andere ihm zwar ohne berufliche Massnahmen zugängliche Erwerbstätigkeit, in der er aber entsprechend ohne einschlägige Ausbildung zu arbeiten hätte, in der Regel nicht zumutbar, so dass ihm nicht ein Einkommen aus irgendeiner solchen Tätigkeit angerechnet werden kann. Dasselbe gilt für Versicherte, die sich ohne Ausbildung eine hohe Kompetenz erarbeitet haben und für die auch ein Anspruch auf "Umschulung" möglich ist. Das kann der Sinn von Art. 6 Abs. 1 IVV sein, wo auch für Ungelernte "Umschulungen" vorgesehen sind. Bei Hilfsarbeitern und Hilfsarbeiterinnen hingegen ist es, wenn sie ihre bisherige Erwerbstätigkeit krankheits- oder unfallbedingt nicht mehr ausüben können, grundsätzlich ohne berufliche Massnahmen möglich, in eine andere, ihrer Behinderung angepasste Hilfsarbeitertätigkeit zu wechseln. Im Gegensatz zur (ganz oder teilweise) berufsunfähig gewordenen ausgebildeten versicherten Person bemisst sich die umschulungsspezifische Invalidität bei Hilfskräften nicht nach der konkreten Erwerbseinbusse am letzten Arbeitsplatz, sondern nach der Erwerbseinbusse in einer der Behinderung angepassten Hilfsarbeit (nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S M.V. vom 4. März 2003).

E. 4

a) Der Beschwerdeführer hat zwar nach Angaben seines Rechtsvertreters im Ausland eine Ausbildung zum Chemielaboranten gemacht, doch konnte das Diplom hier nicht anerkannt

werden, weil keine Berufserfahrung habe nachgewiesen werden können und die praktische Qualifikation ungenügend gewesen sei. Er war in der Schweiz stets als Staplerfahrer beschäftigt gewesen. Die hypothetische Tätigkeit als Chemielaborant ist demnach für die vorliegenden Belange nicht massgeblich. Der Beschwerdeführer ist vielmehr als Hilfsarbeiter zu betrachten. Er erreichte ab 2004 einen Jahreslohn von Fr. 52'975.--. Im statistischen Mittel (Zentralwert; vgl. AHI 1999 S. 50) konnten Männer im Jahr 2004 mit einfachen und repetitiven Tätigkeiten im privaten Sektor gemäss der Tabelle TA1 der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE, 2004) Fr. 55'056.-- (12mal Fr. 4'588.--) erzielen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit im Jahr 2004 bei 41.6 Stunden lag (vgl. T2.5.2), während der Tabellengruppe A generell eine Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche zugrunde liegt. Das Durchschnittseinkommen für das Jahr 2004 macht daher Fr. 57'258.-- aus und übersteigt somit das vom Beschwerdeführer erzielte Lohnniveau. Eine besondere Qualifikation in der tatsächlich ausgeübten Hilfstätigkeit hat sich der Beschwerdeführer demnach offenbar nicht erworben. Für die massgeblichen, ohne Gesundheitsschaden zu erwartenden qualitativen und quantitativen Erwerbssaussichten kann somit auf den erwähnten statistischen Durchschnittslohn abgestellt werden. b) Weil der Beschwerdeführer in einer adaptierten Beschäftigung voll arbeitsfähig ist und ihm ausreichend viele solcher Tätigkeiten zugänglich sind, wird er invaliditätsbedingt nicht mit einer erheblichen Erwerbseinbusse zu rechnen haben. Bei der Bestimmung des Einkommens, das der Beschwerdeführer ohne berufliche Massnahmen noch zu erzielen in der Lage ist, kann grundsätzlich wiederum auf den erwähnten Tabellenlohn abgestellt werden. Eine Einbusse ergibt sich nicht. c) Man kann sich zwar fragen, ob das statistisch erhobene Einkommen unverändert übernommen werden könne oder durch einen Abzug zu vermindern sei. Wo aber - wie hier - volle Arbeitsfähigkeit in einem Verweisungsberuf besteht, kann als Grundlage für die Gewährung allfälliger Versicherungsleistungen der IV nicht ein einzig aus einem Tabellenabzug sich ergebender "Invaliditätsgrad" dienen (so der nicht veröffentlichte Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S B.B.-S. vom 16. Juni 2005). d) Selbst wenn aber ein Abzug gerechtfertigt werden könnte und damit die oben erwähnte Grenze von 20 % Erwerbseinbusse überschritten wäre, kann ein Anspruch auf Umschulung nicht bejaht werden. Das Bundesgericht hat es zwar abgelehnt, für den Umschulungsanspruch von ungelernten Arbeitnehmern einen höheren Mindestinvaliditätsgrad zu verlangen als bei Versicherten, welche bereits über eine Berufsausbildung verfügen (Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S T. vom 30. September 2004, I 73/04, und i/S A. vom 31. Januar 2005, I 588/04). Indessen ist nach seiner Rechtsprechung das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren. Eine Umschulung etwa, welche zu einem wesentlich höheren Einkommen führen würde, als es mit der bisherigen (Hilfs-)Tätigkeit erzielt worden wäre, fällt ausser Betracht (I 73/04). Wird einem ohne berufliche Ausbildung als Hilfsarbeiter tätigen Versicherten eine Umschulung gewährt, so handelt es sich im Grunde stets um eine erstmalige berufliche Ausbildung, die ein Ungleichgewicht mit den bisherigen Erwerbssaussichten mit sich bringt. Es rechtfertigt sich deshalb, auf die Umschulungen von Hilfskräften die Wertung bei gelernten Versicherten zu übertragen, die eine höherwertige Ausbildung wünschen (nicht veröffentlichte Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S S.N.-D. vom 2. Dezember 2004 und i/S P.B. vom 1. Februar 2006). Ein Anspruch auf eine höherwertige Ausbildung besteht nur, wenn die erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitsschadens sich nur auf diese Weise hinreichend beheben lassen (ZAK 1988 S.

467; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S i/S A. vom 5. September 2001, I 202/00). Wiegen Art und Schwere des Gesundheitsschadens und seine beruflichen Auswirkungen derart schwer, dass auch beim Hilfsarbeiter nur mit einer höherwertigen Ausbildung eine angemessene Verwertung der verbliebenen Leistungsfähigkeit bzw. eine angemessene Schadensdeckung resultiert, so ist die Ausbildung geschuldet (nicht veröffentlichte Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S S.N.-D. vom 2. Dezember 2004 und i/S P.B. vom 1. Februar 2006). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die invaliditätsbedingte Schwierigkeit des Beschwerdeführers in der Verwertung der verbliebenen Arbeitsfähigkeit liegt vor allem darin, eine seinem Leiden, d.h. seiner eingeschränkten Einsetzbarkeit des rechten, dominanten Arms, angepasste Tätigkeit zu finden. Ist diese Hürde genommen, kann erwartet werden, dass die Einkommenseinbusse bei vollem Einsatz jedenfalls nicht so gross sein wird, dass sie eigentliche Umschulungsmassnahmen mit dem Ziel eines höheren Einkommensniveaus rechtfertigen könnten. e) Die angefochtene Verfügung ist daher nicht zu beanstanden.

E. 5

a) Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. b) Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu bezahlen, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1bis IVG, vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP). Diese sind ermessensweise auf Fr. 600.-- zu veranschlagen. Der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist damit zu verrechnen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer bezahlt die Gerichtskosten von Fr. 600.-- unter Verrechnung mit dem bezahlten Kostenvorschuss in gleicher Höhe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.